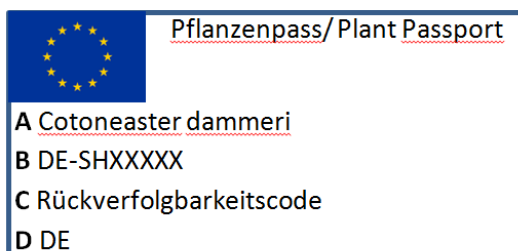




Neue Rechtsgrundlagen¹ in der Pflanzengesundheit gelten ab dem 14.12.2019



Alle Pflanzen zum Anpflanzen sind zukünftig passpflichtig. Betriebe, die Pflanzen oder pflanzlichen Waren produzieren oder verbringen, müssen beim Pflanzenschutzdienst registriert sein. Internet- und Versandhändler sind immer registrierungspflichtig (Fernabsatz). Von der Registrierungspflicht sind nur Betriebe ausgenommen, die Pflanzen oder Pflanzenwaren direkt an den Endverbraucher abgeben (Direktabsatz).

Der Pflanzenpass enthält die Angaben A bis D, der Buchstabe D gibt das Ursprungsland an (EU-Mitgliedstaat oder Drittland)². Der Pflanzenpass ist an den Handelseinheiten der Pflanzen anzubringen, je nach Vermarktungsstufe können dies Holzpaletten + Kisten, CC-Container, Trays, Pflanzenbündel, Töpfe oder Einzelpflanzen sein.

Bestehende Registriernummern behalten vorerst ihre Gültigkeit. Dennoch schreiben die neuen Rechtsbestimmungen der EU vor, die bestehenden Registrierungen zu aktualisieren. Registrierungsanträge werden voraussichtlich Anfang Januar 2020 automatisch zugesandt.

Nach positiver Prüfung Ihres Antrages werden Sie ermächtigt, die neuen Pflanzenpässe auszustellen.

!!! Zum Vormerken: am Dienstag, den 26. November 2019 bieten wir für registrierte Baumschulbetriebe im Gartenbauzentrum Ellerhoop von 14:00 -17:00 Uhr eine Informationsveranstaltung zu den neuen Vorschriften in der Pflanzengesundheit an!!!

Neuregistrierungen können ab September 2019 von den Zierpflanzenbau- und Exportbetrieben beantragt werden

Betriebe, die sich neu registrieren lassen müssen, können ab September 2019 die Antragsformulare über die Webseite der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein herunterladen. Über den Zierpflanzenwarndienst (Zierpflanzen) und im telefonischen Austausch (Exportbetriebe) werden wir die Betriebe zeitnah informieren. Nach den bisherigen Regelungen mussten Zierpflanzenbetriebe, die verkaufsfertige Pflanzen für den Endverbraucher produzieren, keine Pflanzenpässe ausstellen. Nach den neuen Regelungen sind für alle Pflanzen zum Anpflanzen – auch für die verkaufsfertigen Pflanzen, die an einen gewerblich handelnden Abnehmer abgegeben werden, Pässe auszustellen. Betriebe die Pflanzengesundheitszeugnisse für den Export in Drittländer beantragen (Exportbetriebe) werden ebenfalls registrierpflichtig.

¹ Pflanzengesundheitsverordnung –PHR-(EU)2016/2031 und Kontrollverordnung OCR-(EU)2017/625

² (EU) 2017/2313 enthält die Formatvorschriften des Pflanzenpasses

Schutzgebiet Großbritannien Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*)

In 2019 gab es bereits 13 Beanstandungen von Eichenlieferungen nach Großbritannien wegen Funden von *Thaumetopoea processionea*. 12 der beanstandeten Sendungen stammten aus den Niederlanden und nun wurde auch eine Sendung aus Deutschland beanstandet. Mit einigen ausgenommenen Gebieten handelt es sich bei Großbritannien um ein Schutzgebiet für den Eichenprozessionsspinner. Bitte beantragen Sie für Lieferungen von *Quercus* nach Großbritannien bei uns die Genehmigung für die Ausstellung von Pflanzenpässen in das Schutzgebiet Großbritannien. Wir werden zeitnah zu dem geplanten Verbringen Ihre *Quercus* sp. Bestände beschauen. Seit einigen Jahren kommt der Eichenprozessionsspinner auch in Schleswig-Holstein vor. Schutzgebietsregelungen für Großbritannien sind außerdem u.a. bei folgenden Gattungen in gleicher Weise zu beachten: *Ulmus*, *Platanus*, *Castanea*, *Pinus* und *Prunus*.

Weiter Informationen und Schutzgebietslisten finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.lksh.de/amtliche-kontrollen/pflanzengesundheitskontrolle/handel-in-der-eu/>

Feuerbrandbakterium (*Erwinia amylovora*) ist aktiv



Die ersten Infektionen mit Feuerbrand sind an *Cydonia* und *Malus* im Freiland nachgewiesen worden. Bitte kontrollieren Sie deshalb die Wirtspflanzen (*Amelanchier*, *Chaenomeles*, *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Cydonia*, *Eriobotrya*, *Malus*, *Mespilus*, *Photinia davidiana*, *Pyracantha*, *Pyrus*, *Sorbus*) regelmäßig auf Befall.

Achten Sie auf die bekannten Symptome:

- schwarze „verbrannte“ Triebspitzen, z.T. krückstockartig gekrümmt
- mitunter Austritt von Schleimtropfen, anfangs weißlich, später orange gefärbt.



Ein Befall oder Befallsverdacht ist meldepflichtig!

Bilder Martina Adamo LWK-SH